

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Klub Woterkant e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Altenhilfe und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch aktive Altersfürsorge verwirklicht wie

- bei schweren Erkrankungen, Unfällen oder Sterbefällen dem Pensionär oder seinen Angehörigen zur Seite zu stehen und Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen,
- die Beratung - auch durch externe Fachkräfte - bei Änderungen im Versorgungsrecht,
- die gegenseitige Hilfe bei Problemen des Alltags.

§ 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2a Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.

§ 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft der Behörde für Inneres zu, die es für Zwecke der „Sozialen Hilfskasse der Polizei“ unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft und Aufnahme

a) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Pensionierung nach einer Tätigkeit als Angestellte/r, Arbeiter/in oder Beamtin/er. Die Mitgliedschaft muss beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet das Kameradschaftstreffen. Bei Ablehnung des Antrages ist eine Begründung nicht erforderlich. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die jeweils gültige Fassung der Beitragsordnung ist anzuwenden.

b) unterstützende Mitglieder können aufgenommen werden, soweit es sich um Witwen/Witwer der unter a) genannten Mitglieder handelt. Unterstützende Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht.

c) Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Anschrift, Eintrittsdatum und letzte Dienststelle.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Klub Woterkant e.V. veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, in der Klubzeitung) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied im Einzelfall nicht widersprochen hat.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt:
- c) Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- d) Ausschluss:

Der Ausschluss ist zulässig wenn

- grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder
 - gegen die Beschlüsse der Kameradschaftstreffen und der MV vorliegen,
 - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnungen Zahlungsrückstände entsprechend der gültigen Beitragsordnung nicht innerhalb von zwei Kalenderjahren beglichen hat,
 - wenn das Mitglied das Ansehen des Klubs durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
- Den Ausschluss verfügt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Die nächste ordentliche MV trifft dann als letzte Instanz eine Entscheidung über den Einspruch. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Organe des Klubs

Organe des Klubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (MV)
- b) Kameradschaftstreffen
- c) Der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) stellv. Schatzmeister/in
- e) dem/der Beisitzer/in für Soziales

Gesetzlicher Vertreter des Klubs ist im Sinne § 26 BGB die/der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Kameradschaftstreffen. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann er Projektgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse einrichten, die ihn beraten und unterstützen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung (MV) und die Kameradschaftstreffen

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Klubs und findet mindestens einmal jährlich statt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist im Rundschreiben des Klubs, mit einer 4-Wochenfrist und Nennung der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Kameradschaftstreffen finden monatlich, an festgesetzten Wochentagen statt. Ausnahmen beschließt der Vorstand.

Die Tagesordnung soll im Wesentlichen folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenden
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Bericht des Vorstandes, bei der MV auch der Revisoren
- d) bei der MV: Entlastung des Vorstandes und Neuwahlen.
- e) Verschiedenes

Die Leitung der MV hat der/die 1. Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in oder ein von der MV gewähltes Mitglied.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Die MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die MV setzt die Beiträge fest und kann jeweils ein Ehrenmitglied bestimmen. Zum Ehrenmitglied kann das älteste, sich aktiv am Klubleben beteiligende Mitglied ernannt werden.

§ 11 Revisoren

Die MV wählt drei Revisoren. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre. Sie überprüfen mindestens einmal jährlich die Kassengeschäfte. Dafür sind ihnen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie berichten der MV. Die Revisoren sind in ihrem Tätigkeitsbereich nur der MV verantwortlich.

§ 12 Klubauflösung

Die Auflösung des Klubs kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder erschienen sind. Der Auflösungsbeschluss selbst bedarf einer ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erneut eine MV mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung zu dieser zweiten MV ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.

§ 14 Vollmacht

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird bevollmächtigt, etwaige vom Vereinsregister oder Finanzamt für erforderlich gehaltene Satzungsänderungen allein vorzunehmen.

Beschlossen auf der MV am 15. Mai 1997

Geändert am 13.3.2003

Geändert am 24.04.2007

Geändert am 08. März 2018

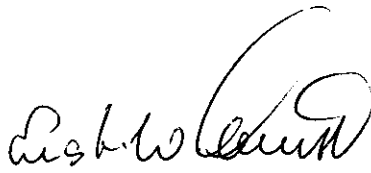
Geändert am 09. März 2023



Klaus-Peter Leiste
1. Vorsitzender



Jörn Schwarz
stellv. Schatzmeister



Ernst-Wilhelm Dunst
2. Vorsitzender



Klaus Illing
Beisitzer für Soziales



Holger Schühmann
Schatzmeister

Amtsgericht Hamburg

Segment Freiwillige Gerichtsbarkeit
- Registergericht -

Amtsgericht Hamburg, Abt. 69, 20348 Hamburg
VR 15340

Klub Woterkant e.V.
c/o Klaus-Peter Leiste
Alte Dorfstr. 2 c
22885 Barsbüttel

Postanschrift:
20348 Hamburg

Hausanschrift/Lieferanschrift:
Caffamacherreihe 20, 20355 Hamburg

Telefon 040-115
Durchwahl 040-42843-4103
Telefax 040-427983-255
E-Mail vereinsregister@ag.justiz.hamburg.de

Sprechzeiten: 09.00 - 14.00 Uhr
Aktenausgabe: 09.00 - 13.00 Uhr

öffentliche Verkehrsmittel: U2 Gänsemarkt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

hiesige Geschäfts-Nr. - bitte immer angeben -
VR 15340 (Fall 8)

Datum
21.02.2024

Eintragung im Vereinsregister betreffend **Klub Woterkant e.V.** (c/o Klaus-Peter Leiste, Alte Dorfstr. 2 c, 22885 Barsbüttel)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 15340 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

T. Krause
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam

Beachten Sie bitte den Warnhinweis auf der letzten Seite!

Das Handelsregister ist jetzt auch bundesweit Online.

Eine einfache und kostensparende Möglichkeit, Informationen aus dem Handelsregister bundesweit abzurufen, bietet das Gemeinsame Registerportal der Länder. Nähere Informationen zur Registrierung und zum Abruf finden Sie unter www.handelsregister.de

Eintragungen beim Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister 15340

1.

Nummer der Eintragung: 7

4.

a) Satzung:

Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 09.11.2023 hat die Änderung der Satzung in § 9 beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

19.02.2024

Düsterhöft